

Satzung über die Gebühren für den Wochenmarkt in der Stadt Oebisfelde-Weferlingen (Marktgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) und § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Oebisfelde-Weferlingen in seiner Sitzung am 21. Sep. 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Überlassung der Standplätze und für die Benutzung der stadteigenen Marktstände auf dem Wochenmarkt im Ortsteil Oebisfelde sind Gebühren zu entrichten.

Die Gebühren betragen je Markttag

- | | | |
|--|--------------------|-----------|
| 1. für Marktstände bis zu 3 m Standtiefe | je lfd. Frontmeter | 2,00 Euro |
| 2. für Verkaufswagen | je lfd. Meter | 2,50 Euro |
| 3. pro Verkaufsstände | | 2,00 Euro |

Zur Zahlung ist derjenige verpflichtet, der die Standplätze benutzt oder benutzen lässt.

§ 2 Entrichtung der Gebühr

Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Sie sind auf Verlangen der Stadt Oebisfelde – Weferlingen auf das Konto der Stadt Oebisfelde-Weferlingen zu überweisen bzw. in der Kasse zu entrichten.

§ 3 Gebührenberechnung

1. Für die Berechnung der Gebühren ist die vom Beauftragen der Stadt Oebisfelde-Weferlingen ermittelte volle Frontmeterlänge der Stände oder Plätze bzw. Stückzahl der Verkaufsstände maßgebend. Angefangene laufende Meter werden auf volle Meter aufgerundet.
2. Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von überlassenen Ständen oder Plätzen begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Marktgebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Oebisfelde-Weferlingen, den 21. Sep. 2011

S. Wolf
S. Wolf
Bürgermeisterin

